

Geschäftsordnung

der Brandenburgischen Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten vom 23. März 2010, zuletzt geändert am 06. Dezember 2024.

Zur Wahrnehmung sie gemeinsam betreffender Aufgaben ist die Brandenburgische Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und –präsidenten (BLHP) von den Präsidentinnen und Präsidenten der Brandenburgischen Hochschulen

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder
- Fachhochschule der Finanzen des Landes Brandenburg.
- Fachhochschule Potsdam
- Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
- Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde
- Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg
- Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem
- Technische Hochschule Brandenburg
- Technische Hochschule Wildau
- Universität Potsdam:

eingerrichtet worden. Sie geben sich für ihre Arbeit in diesem Gremium folgende Geschäftsordnung:

Mitglieder und Aufgaben

§1

(1) Mitglieder der BLHP können in Brandenburg nach § 2 (1) Brandenburgisches Hochschulgesetz tätige staatliche und nach § 92 BbHG staatlich anerkannte Hochschulen sein, sofern ihre Grundaushalte überwiegend staatlich finanziert sind und sie den Hochschulen der Mitgliedergruppe, der sie zugeordnet werden sollen, gleichwertig sind.

(2) Es wird zwischen den Mitgliedergruppen Universitäten¹ und Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften² unterschieden.

(3) Kriterien für die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 sind insbesondere Rechtsform, Größe und Unabhängigkeit der Hochschule, Umfang des Fächerspektrums und Qualität der Lehre, Umfang und Qualität der Forschung, Umfang und Verstetigung des Lehrkörpers sowie Infrastruktur.

(4) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf Antrag eines Mitglieds nach Beschluss der Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten. Diese entscheidet über die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe.

¹ Universitäten: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem, Universität Potsdam.

² Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: Fachhochschule der Finanzen, Fachhochschule Potsdam, Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde, Hochschule der Polizei, Technische Hochschule Brandenburg, Technische Hochschule Wildau.

§2

Aufgabe der Landeskonferenz ist es, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern mit dem Ziel, nach Möglichkeit ein gemeinsames oder abgestimmtes Vorgehen der Repräsentantinnen und Repräsentanten der Brandenburgischen Hochschulen in den sie gemeinsam betreffenden Fragen zu erreichen. Zu den Aufgaben der Landeskonferenz gehört es insbesondere auch, gemeinsame Interessen der Brandenburgischen Hochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz zur Geltung zu bringen.

Vorstand, Vorsitz und Geschäftsführung

§3

Der Vorstand der Landeskonferenz besteht aus

- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universitäten und der Filmuniversität Babelsberg und
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Forschung.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der jeweiligen Hochschulart aus dem Kreis ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jeweils beginnend am 1. April.

§4

Den Vorsitz der Landeskonferenz übernimmt im jährlichen Wechsel in nachfolgender Reihenfolge

- die Vertreterin oder der Vertreter der Universitäten und der Filmuniversität Babelsberg,
- die Vertreterin oder der Vertreter der Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils das zweite Vorstandsmitglied.

Die gemeinsame Führung der Amtsgeschäfte durch eine Doppelspitze ist für die Amtszeit möglich, wenn darüber zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Einvernehmen besteht.

§5

Der/Die Vorsitzende der Landeskonferenz führt deren Geschäfte. Von ihr oder ihm werden im Benehmen mit dem anderen Vorstandsmitglied insbesondere die Sitzungstermine anberaumt und die Tagesordnung aufgestellt. Er/Sie leitet die Sitzungen, fertigt die Protokolle und führt die Beschlüsse der Landeskonferenz aus.

In einer Doppelspitze führen die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte gemeinsam und stimmen sich in allen damit verbundenen Angelegenheiten ab.

Sitzungen

§6

Die Landeskonferenz soll mindestens einmal pro Semester tagen. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Hochschulen dies beantragen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt bis zu zwei Beraterinnen oder Berater mit Rederecht hinzuzuziehen.

Die Sitzungen können auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Videokonferenz gilt in diesem Fall als Anwesenheit.

§7

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Landeskonferenz gibt die Terminplanung möglichst langfristig den Mitgliedern bekannt. Anmeldungen zur Tagesordnung sollen jeweils 10 Tage vor dem Sitzungstermin der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugegangen sein.

§8

Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll erstellt, das neben den gefassten Beschlüssen auch den wesentlichen Diskussionsverlauf festhalten soll.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§9

Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 10

Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der *anwesenden und abstimmenden* Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet (sie werden auf die Zahl der *anwesenden und abstimmenden* Mitglieder nicht angerechnet). Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Verteilung finanzieller Mittel sind im Konsens der betroffenen Hochschulen (einstimmig) zu fällen.

§11

Wahlen werden auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes geheim vorgenommen.

Persönliche Erklärungen

§ 12

Jedes Mitglied kann spätestens bis zum Schluss der Sitzung eine kurze schriftliche Erklärung zu im Rahmen der Tagesordnung behandelten Themen zur Aufnahme in das Protokoll abgeben.

Ausschüsse und Kommissionen

§ 13

Die Landeskonferenz kann Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Angelegenheiten einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss die Aufgabenstellung und zugleich die Zusammensetzung des Ausschusses bzw. der Kommission festlegen.

§ 14

Die Geschäftsordnung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen geändert werden.

§ 15

Die Geschäftsordnung der Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Cottbus, den 06.12.2024